

# Amtsblatt

Kreisstadt



Steinfurt

---

Ausgegeben am: **27.02.2020**

Nr.: **5/2020**

---

**I N H A L T :**

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Titel</b>	<b>Seite</b>
12/2020	Verlängerung der Friedhofsgebührensatzung vom 09.10.2013, zuletzt geändert am 19.06.2018 .....	2
13/2020	Öffentliche Zustellung Gegen Herrn Armin Kieper, zuletzt wohnhaft Hannoversche Straße 29 in 30629 Hannover, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bescheid der Bürgermeisterin der Kreisstadt Steinfurt vom 14.01.2020 (Az.: 01.09004.2) ergangen. ....	5
14/2020	Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Punkt Meppen, Bl. 4201, Abschnitt Punkt Asbeck – Punkt Haddorfer See mit folgenden Änderungen und Ergänzungen des Plans (Deckblatt II): Variantenvergleich im Bereich Metelen Änderung des beantragten Trassenverlaufs im Bereich Metelen.....	6
15/2020	Bebauungsplan Nr. 35 „Holtmannsweg / Burkamp / Ringstraße“ - 5. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Änderung gem. § 13a i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) .....	11
16/2020	Bebauungsplan Nr. 48b „Bentheimer Weg – West – 1. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit .....	15

## **Bekanntmachung**

---

### **Verlängerung der Friedhofsgebührensatzung vom 09.10.2013, zuletzt geändert am 19.06.2018**

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt hat in seiner Sitzung am 06. November 2019 die Verlängerung der Friedhofsgebührensatzung für den Ev. Friedhof vom 09. Oktober 2013, zuletzt geändert am 19. Juni 2018 bis zum 28. Februar 2021 beschlossen. Die Verlängerung wurde von Datum 03. Februar 2020 kirchenaufsichtlich genehmigt. (siehe Anlagen)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sigrid Wernink

Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt  
- Friedhofsverwaltung -  
Sigrid Wernink  
Flintenstraße 9  
48565 Steinfurt

Anlage:

### Auszug aus dem Protokollbuch

des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Burgsteinfurt

Zu der Sitzung des Presbyteriums am 06.11.2019 waren auf ordnungsgemäße schriftliche Einladung gemäß KO Art. 64 Abs. 1,3,4 zwei Pfarrer und zehn Presbyter/innen erschienen.

Der ordnungsgemäße Mitgliederbestand beträgt 2 Pfarrer und 12 Presbyter/innen.

Die Sitzung ist beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des ordnungsmäßigen Bestandes der Mitglieder anwesend war.

#### 11.1. Friedhofsgebührensatzung

**Beschluss:**

**Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt beschließt die Verlängerung der Friedhofsgebührensatzung vom 9. Oktober 2013, zuletzt geändert am 19. Juni 2018.**

***Einstimmig***

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

gez. Meyer-Wirsching  
(Pfarrer)

gez. Krebs  
(Kirchmeister)

gez. Rintelen  
(Presbyterin)

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokoll sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben werden hiermit bestätigt.

Steinfurt, den 23.01.2020



  
(Pfarrer, Vorsitzender des Presbyteriums)



Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 28. Februar 2021 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund  
der Verfügung der Bezirksregierung Münster  
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 3. Februar 2020



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Bock".

Martin Bock

## Bekanntmachung

---

### Öffentliche Zustellung

**Gegen Herrn Armin Kieper, zuletzt wohnhaft Hannoversche Straße 29 in 30629 Hannover, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bescheid der Bürgermeisterin der Kreisstadt Steinfurt vom 14.01.2020 (Az.: 01.09004.2) ergangen.**

### Öffentliche Zustellung

**Gegen Herrn Armin Kieper, zuletzt wohnhaft Hannoversche Straße 29 in 30629 Hannover, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bescheid der Bürgermeisterin der Kreisstadt Steinfurt vom 14.01.2020 (Az.: 01.09004.2) ergangen.**

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreisstadt Steinfurt und durch Aushang desselben an den hierfür bestimmten Stellen

- a) im Stadtteil Burgsteinfurt:  
Bekanntmachungskasten im städt. Gebäude  
"An der Hohen Schule 13"
- b) im Stadtteil Borghorst:  
Bekanntmachungskasten am Rathaus  
"Emsdettener Straße 40"

gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Rathaus in 48565 Steinfurt, Emsdettener Straße 40, Zimmer 139, während der allgemeinen Dienststunden in Empfang genommen werden.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 13.02.2020

Kreisstadt Steinfurt  
Die Bürgermeisterin

gez. Bögel-Hoyer

---

## **Bekanntmachung**

---

### **Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Punkt Meppen, Bl. 4201, Abschnitt Punkt Asbeck – Punkt Haddorfer See**

#### **mit folgenden Änderungen und Ergänzungen des Plans (Deckblatt II): - Variantenvergleich im Bereich Metelen - Änderung des beantragten Trassenverlaufs im Bereich Metelen**

Im Rahmen der Änderungen und Ergänzungen des Plans werden Grundstücke in der Stadt Steinfurt (Gemarkung Burgsteinfurt) sowie in der Gemeinde Metelen (Gemarkung Metelen) erstmalig oder weiterhin beansprucht.

Die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund hat mit Schreiben vom 15.11.2017 für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Punkt Meppen, Bl. 4201, Abschnitt Punkt Asbeck – Punkt Haddorfer See, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht gemäß § 3a und § 3b i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a. F.), die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG n. F.).

Der in der Zeit vom 28.05.2018 bis zum 27.06.2018 (einschließlich) ausgelegte Plan für das o. a. Bauvorhaben der Amprion GmbH wird nunmehr durch weitere gemäß § 9 Abs. 1 S. 4 UVPG a. F. auszulegenden Unterlagen geändert und ergänzt (Deckblatt II).

Die oben genannten Änderungen und Ergänzungen des Plans liegen in der Zeit

**vom 04.03.2020 bis zum 03.04.2020 einschließlich**

im Rathaus der Stadt Steinfurt, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, Zimmer 238 oder 237,

während der Dienststunden

Montag bis Freitag

08:00 bis 12:00 Uhr

Montag und Donnerstag

14:00 bis 16:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem können die Änderungen und Ergänzungen des Plans im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW).

1. Jeder kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

**bis zum 17.04.2020 einschließlich,**

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, oder bei der Stadt Steinfurt, Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, Zimmer 238 oder 237, Einwendungen gegen die Änderungen und Ergänzungen des Plans schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a. F. beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brms-nrw.de-mail.de)
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brms.sec.nrw.de).

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- a) vom Bund oder vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzvereinigungen
- b) sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung der Änderungen und Ergänzungen des Plans.

3. Bei einer Änderung oder Ergänzung eines ausgelegten Plans kann im Regelfall von einem Erörterungstermin abgesehen werden (§ 43a S. 1 Nr. 4 EnWG).

Findet dennoch ein Erörterungstermin statt, so wird dieser vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die Informationen der Bezirksregierung Münster zum Datenschutz verwiesen, die unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/25/index.html> aufgerufen werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beinhaltet auch die Weitergabe von Einwendungen und Stellungnahmen an die Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten. Soweit Name und Anschrift von Einwendern zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, können diese auf Verlangen des Betroffenen durch die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde unkenntlich gemacht werden (§ 43a S. 1 Nr. 2 EnWG).

9. Da das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist und
  
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. entscheidungserheblichen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten. Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Verfasser	Datum
1	Erläuterungsbericht (inkl. Betrachtung der Schutzgüter)	Amprion GmbH	Februar 2020
1.1	Machbarkeitsstudie Erdverkabelung im Bereich der Gemeinde Metelen	Dr. Pecher AG	10.10.2019
1.2	Variantenvergleich im Bereich Metelen	ERM GmbH	08.01.2020
1.3	Variantenvergleich im Bereich Metelen (Ergänzung)	ERM GmbH	Februar 2020

Steinfurt, 21.02.2020

Kreisstadt Steinfurt  
Die Bürgermeisterin  
Az.: 61/sb

gez. Bögel-Hoyer  
Bürgermeisterin

---

## Bekanntmachung

---

### **Bebauungsplan Nr. 35 „Holtmannsweg / Burkamp / Ringstraße“ - 5. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Änderung gem. § 13a i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

#### **Änderung gem. § 13a i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 06.02.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 35 „Holtmannsweg / Burkamp / Ringstraße“ soll für seinen gesamten Geltungsbereich durch die Einfügung von textlichen Festsetzungen geändert werden:

*„Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert.*

*Folgende textliche Festsetzungen sollen nachträglich in den Bebauungsplan aufgenommen werden:*

*Im Planbereich mit der Kennzeichnung „A“ wird die vorhandene offene Bauweise mit zwingend zwei Vollgeschossen und Dachneigungen von 25° - 30°, anlehnend an den Bestand, mit entsprechenden Trauf- und Firsthöhen neu festgesetzt.*

*In den Planbereichen mit der Kennzeichnung „B“ wird die vorhandene offene Bauweise mit einem Erdgeschoss und einem Obergeschoss, welches ein zweites Vollgeschoss im ausgebauten Dachgeschoss werden darf, anlehnend an den Bestand, mit entsprechenden Dachneigungen, Trauf- und Firsthöhen neu festgesetzt.*

*Im Planbereich mit der Kennzeichnung „C“ wird die vorhandene offene Bauweise mit zwingend zwei Vollgeschossen und Dachneigungen von 25° - 30°, anlehnend an den Bestand auf dem Grundstück Gantenstraße 130, mit entsprechenden Trauf- und Firsthöhen neu festgesetzt.*

*Dachausbauten (Gauben) sind zulässig. Der Abstand der Gauben zum Giebelmauerwerk muss mindestens 1,50 m betragen. Die Gesamtlänge der Dachgauben darf 50 % der jeweiligen Gebäudelänge, gemessen an der Traufseite, nicht überschreiten. Dachgauben in der zweiten Dachebene sind unzulässig.*

*Es sollen in allen drei Planbereichen nur Einzel- oder Doppelhäuser mit Satteldächern zulässig sein.*

*Garagen und untergeordnete Bauteile sollen mit Flachdächern oder geringerer Dachneigung als die des Hauptbaukörpers zulässig sein.*

*Im Planbereich mit der Kennzeichnung „A“ sollen maximal 6 Nutzungseinheiten pro Einzelhaus und maximal 3 Nutzungseinheiten pro Doppelhaushälfte zulässig sein.*

*In den Planbereichen mit der Kennzeichnung „B“ sollen maximal 3 Nutzungseinheiten pro Einzelhaus und maximal 2 Nutzungseinheiten pro Doppelhaushälfte zulässig sein.*

*Im Planbereich mit der Kennzeichnung „C“ sollen maximal 5 Nutzungseinheiten pro Einzelhaus und maximal 3 Nutzungseinheiten pro Doppelhaushälfte zulässig sein.*

*In den vorhandenen Gebäuden ist eine höhere Anzahl an Nutzungseinheiten ausnahmsweise zulässig.*

*Stellplatzanlagen bei Mehrfamilienhäusern sind grundsätzlich nur mit einer gemeinsamen Zufahrt zulässig. Die Senkrechtaufstellung unmittelbar von der Verkehrsfläche aus ist nicht zulässig. Die*

*parallel zur Verkehrsfläche angeordneten Stellplätze sind durch einen mindestens 0,75 m breiten Grünstreifen von der Verkehrsfläche zu trennen.*

*Ansonsten werden die heute üblichen textlichen Festsetzungen für „Allgemeine Wohngebiete“ in Bezug auf die Gestaltung der Außenanlagen und Einfriedungen in die künftigen Festsetzungen aufgenommen.“*

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 wird wie folgt umgrenzt:

*Norden:*

Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 3 - 13, 191, 23, 198, 27, 28, 163, 202, 164 und 31 (Flur 6); in nördlicher Richtung abknickend, durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 643 und 146 – 149 (Flur 5); in östlicher Richtung abknickend, durch die nördliche Grenze des Flurstückes 146 (Flur 5);

*Osten:*

durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 146 – 149 und 646 (Flur 5); im weiteren Verlauf durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 48, 49, 51, 182, 181, 56, 57, 60, 61, 63, 89, 90, 96, 211, 97, 201, 100, 210 und 209 (Flur 6);

*Südwesten:*

durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 57 (Flur 51), 149 (Flur 6), und 338 (Flur 5) tlw., bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 3 (Flur 6).

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Borghorst.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 ist im beigefügten Flurkartenausschnitt eindeutig dargestellt.

Die Beteiligungen der betroffenen Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden gem. § 13a (2) Nr. 1 i. V. m. § 13 BauGB sind durchzuführen.

#### **Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 06.02.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

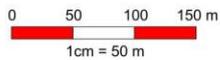
Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der aktuell gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 21.02.2020  
Kreisstadt Steinfurt  
Die Bürgermeisterin  
Az.: III/61/sb

gez. Bögel-Hoyer  
Bürgermeisterin



Maßstab 1 : 5.000

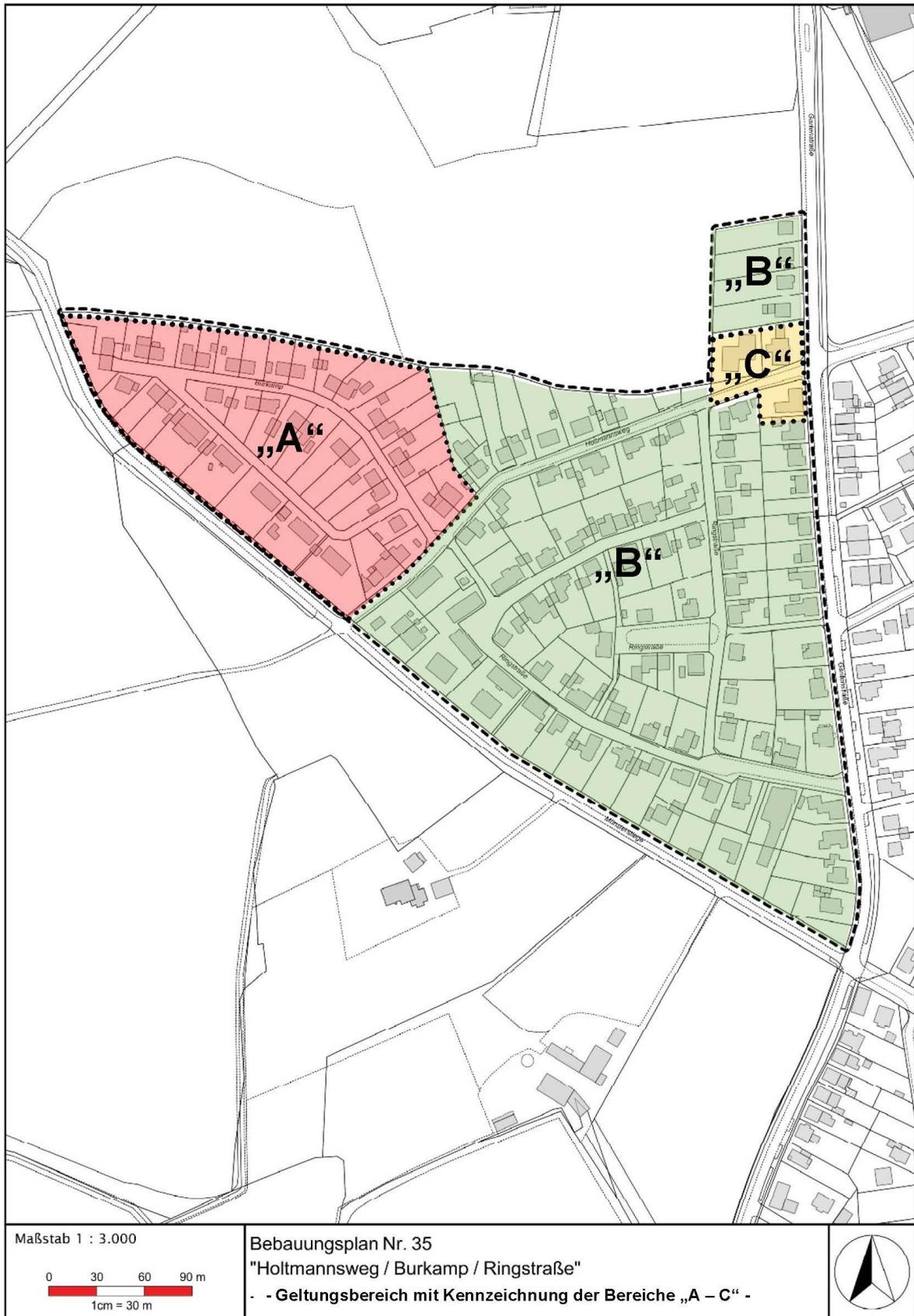


Bebauungsplan Nr. 35

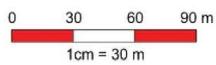
"Holtmannsweg / Burkamp / Ringstraße"

- Übersichtsplan -





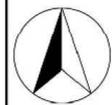
Maßstab 1 : 3.000



Bebauungsplan Nr. 35

"Holtmannsweg / Burkamp / Ringstraße"

- - Geltungsbereich mit Kennzeichnung der Bereiche „A – C“ -



## **Bekanntmachung**

---

### **Bebauungsplan Nr. 48b „Bentheimer Weg – West – 1. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit**

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 26.01.2005 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48b „Bentheimer Weg - West“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB a. F.) als Satzung beschlossen:

„Das 1. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 48b „Bentheimer Weg – West“ wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (Inkraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen. Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV NW S. 96), wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48b „Bentheimer Weg - West“ mit den Festsetzungen nach § 9 BauGB und § 86 Bauordnung NW als Satzung beschlossen. Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 26.01.2005 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist.

Der Änderungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

*Südosten:*

Durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 257, 15, 16, 29, 28 und 27 in der Flur 40, weiter in Richtung Süden das Flurstück 533 in der Flur 40 durchschneidend auf den nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 536 in der Flur 41, von dort durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 536, 535, 546, 541 und 532 in der Flur 41 bis zum südlichen Grenzpunkt des letztgenannten Flurstücks, von dort in Richtung Südosten abknickend durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 348, 355 und 357 in der Flur 41 und der gedachten Verlängerung dieser Linie das Flurstück 611 in der Flur 41 durchschneidend auf die nordwestliche Grenze des Flurstücks 59 in der Flur 40, von dort in Richtung Süden durch die westliche Grenze des Flurstücks 59 in der Flur 40, die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 13 und 188 in der Flur 41, sowie den östlichen Grenzen der Flurstücke 629 in der Flur 41 und 527 in der Flur 40 bis zum südöstlichen Grenzpunkt der letztgenannten Parzelle, von dort weiter in Richtung Süden auf einer Länge von ca. 1,5 m der östlichen Grenze des Flurstücks 527 in der Flur 40 folgend;

*Südwesten:*

vom letztgenannten Punkt in Richtung Nordwesten das Flurstück 527 in der Flur 40 durchschneidend auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 623 in der Flur 41, weiter in Richtung Nordwesten durch die südlichen Grenzen des Flurstücks 623 in der Flur 41 bis zum westlichen Grenzpunkt der letztgenannten Parzelle, in Verlängerung dieser Linie des Flurstücks 621 in der Flur 41 durchschneidend zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 615 der Flur 41, durch die südlichen Grenzen des Flurstücks 615 in der Flur 41, bis zum südwestlichen Grenzpunkt der letztgenannten Parzelle, von dort in Verlängerung dieser Linie das Flurstück 622 in der Flur 41 durchschneidend auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 627 in der Flur 41, weiter durch die südliche Grenze des Flurstücks 627 in der Flur 41 und die nördliche Grenze des Flurstücks 627 in der Flur 41 bis zum westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 627 in der Flur 41;

*Nordwesten:*

vom letztgenannten Punkt in Richtung Norden durch die Flurstücke 627 und 614 in der Flur 41 auf den südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 628 in der Flur 41, den westlichen Grenzen der Flurstücke 628 und 287 in der Flur 41 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt der letztgenannten Parzelle, in Verlängerung der Grenzlinie auf einer Länge von ca. 20 m in das Flurstück 614 in der Flur 41 von dort in Richtung Osten abknickend durch das Flurstück 290 in der Flur 41, auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 36 in der Flur 41, durch die nördliche Grenze des Flurstücks 36 in der Flur 41, in nördliche Richtung abknickend durch die westliche Grenze des Flurstücks 624 in der Flur 41 auf einer Länge von ca. 55 m, in Verlängerung dieser Linie das Flurstück 611 in der Flur 41 durchschneidend auf den südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 648 in der Flur 41, der westlichen Grenze des Flurstücks 648 in der Flur 41 folgend, in Verlängerung dieser Linie das Flurstück 533 in der Flur 40 durchschneidend bis zur nördlichen Grenze des letztgenannten Flurstücks;

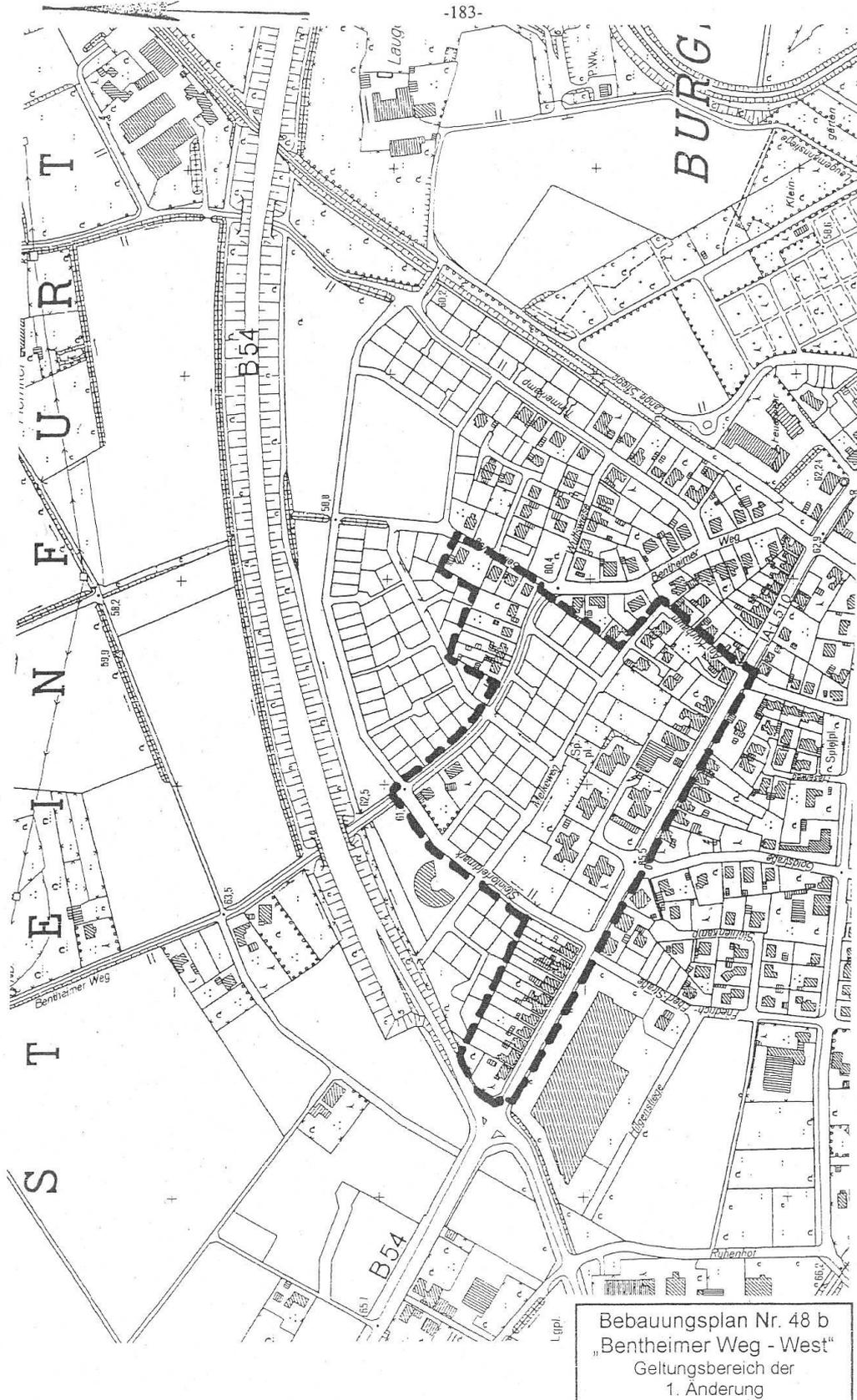
*Nordosten:*

vom letztgenannten Punkt in Richtung Südosten der nördlichen Grenze des Flurstücks 533 in der Flur 40 folgend bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 19 in der Flur 40, von dort in Richtung Norden durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 19 und 20 in der Flur 40, von dort in Richtung Osten abknickend durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 20, 21, 22, 23 und 456 in der Flur 40, von dort in Richtung Norden abknickend durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 16, 15 und 257 in der Flur 40, von dort in Richtung Osten durch die nördliche Grenze des Flurstücks 257 in der Flur 40 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt der letztgenannten Parzelle.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*



Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren

Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 08.02.2005 in Kraft.

Hiermit ordne ich die vorstehende Bekanntmachung an.

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Steinfurt, 25.02.2020

Az.: III/61-26-09/ra

gez. Bögel-Hoyer  
(Claudia Bögel-Hoyer)  
Bürgermeisterin